

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der LMT GmbH & Co. KG, Fette Compacting Holding GmbH, Fette Compacting GmbH und LMT Immobilien GmbH & Co. KG

1. Anwendungsbereich

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind im Internet hinterlegt unter www.fette-compacting.com/de/einkauf und wir können diese auf Verlangen gerne zusenden.

Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn wir Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Eine Anerkennung gilt nur, wenn wir ihrer Geltung schriftlich zustimmen.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebote - Angebotsunterlagen

Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für uns. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet. Angebote des Lieferanten bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung.

Der Lieferant hat sich im Angebot in Bezug auf Art, Güte, Menge und Beschaffenheit an unsere Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen muss der Lieferant auf diese ausdrücklich hinzuweisen und kenntlich machen.

3. Vertragsschluss

Bestellungen und Lieferabrufe unter Rahmenkontrakten bedürfen der Textform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen zu Bestellungen. Die Übermittlung unserer Dokumente kann dabei wahlweise per Post oder auf elektronischem Weg erfolgen.

Der Lieferant hat Bestellungen innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang mittels Auftragsbestätigung oder durch Gegenzeichnung der Bestellung zu bestätigen. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang des Lieferabrufs diesem widerspricht.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis ist – sofern nicht abweichendes vereinbart – ein Nettopreis frei unserem Werk beziehungsweise der von uns in der Bestellung genannten Empfangsstelle einschließlich Verpackung. Wir sind GLVS- Verzichtskunde. Die jeweils gültige Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen.

Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese folgende Angaben enthalten: Korrekte Firmenbezeichnung, Nummer der Bestellung, gelieferter Artikel (Bezeichnung und Artikelnummer), gelieferte Menge, Preis je Lieferposition. Der Lieferant trägt die Verantwortung für alle Folgen, die aus der Nichteinhaltung der Verpflichtung entstehen.

Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, auf dem Postweg, getrennt von der Lieferung, an uns zu schicken. Eine Übermittlung ausschließlich auf elektronischem Weg ist nur dann statthaft, wenn wir dieser Form der Zustellung ausdrücklich zugestimmt haben.

Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto zahlbar. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

Die vereinbarten Zahlungstermine verschieben sich bei Verzögerungen durch den Lieferanten entsprechend. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung darf von uns nicht unbillig verweigert werden.

5. Lieferzeit, Vertragsstrafe

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab Zugang der Bestellung. Verzögerungen sind uns - unbeschadet weitergehender Rechte und Ansprüche - unverzüglich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist bei Waren der Eingang bei uns und bei Leistungen der Tag der Arbeitsbeendigung maßgebend.

Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Werts der betreffenden Lieferung für jeden vollendeten Tag des Lieferverzugs zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Wertes der betreffenden Lieferung. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Weitergehende Ansprüche und Rechte, insbesondere ein Anspruch auf Schadensersatz, bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern oder die vorzeitig gelieferten Waren nach Rücksprache und auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

6. Gefährübergang, Dokumente

Die Lieferungen erfolgen, sofern nichts Anderes vereinbart ist, frei unserem Werk beziehungsweise der von uns in der Bestellung genannten Empfangsstelle. Die Empfangsbestätigung ist nur als Anerkennung des Wareneingangs, nicht aber der ordnungsgemäßen Erfüllung, zu betrachten.

Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit unseren Bestellangaben wie der Nummer der Bestellung, Bezeichnung und Artikelnummer der gelieferten Artikel, Lieferantenummer und gelieferter Menge beizufügen. Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet und sind als solche zu bezeichnen. Die jeweils noch zu liefernde Restmenge ist auf dem Lieferschein anzugeben.

7. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrungen können wir zunächst die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber uns entstehen. Für den Fall, dass der Umstand länger als vier Wochen anhält, sind wir auch berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber uns entstehen. Ist die Ausführung des Auftrages in diesen Fällen für den Auftragnehmer unzumutbar, so kann er seinerseits zurücktreten.

8. Gewährleistung, Gewährleistungsansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Lieferung.

Der Lieferant gewährleistet, dass (i) die Leistung keine Mängel aufweist, (ii) die vereinbarte Beschaffenheit hat oder dem von uns freigegebenen Erstmuster entspricht, (iii) sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte sowie die gewöhnliche Verwendung eignet, (iv) den allgemein anerkannten Regeln der Technik und (v) allen anwendbaren Gesetzen entspricht.

Ist die Leistung des Auftragnehmers mangelhaft, stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche zu, wobei wir das Recht zur Wahl der Art der Nacherfüllung haben. Wir sind ferner berechtigt, nach Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Nachfrist, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Bei Lieferung von Waren sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferung auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie offen erkennbare Transportschäden und Mängel zu untersuchen. Solche sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Bei allen anderen Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie während der Gewährleistungszeit innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Die Empfangsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der Ware als mangelfrei.

9. Rechtsmängel

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Ware frei von Schutzrechten Dritter ist, die der vertraglichen und der gewöhnlichen Nutzung entgegenstehen oder diese einschränken.

Behaupten Dritte Ansprüche, die uns oder unsere Kunden hindern, die Ware vertragsgemäß zu nutzen, informieren wir den Lieferanten entsprechend. In diesem Fall wird der Lieferant auf seine Kosten nach unserer Wahl entweder

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der LMT GmbH & Co. KG, Fette Compacting Holding GmbH, Fette Compacting GmbH und LMT Immobilien GmbH & Co. KG

- (a) uns und/oder unseren Kunden das Recht zur Nutzung der Ware verschaffen; oder
- (b) die gelieferte Ware schutzfrei gestalten, soweit dadurch die vertraglich vereinbarten Eigenschaften nicht beeinträchtigt werden; oder
- (c) die gelieferte Ware durch andere, mit den gleichen Eigenschaften ersetzen, die keine Schutzrechte Dritter verletzt.

Dies gilt nicht, soweit die Ware nach den Vorgaben von uns gefertigt wurde und dem Lieferant die entgegenstehenden Schutzrechte nicht bekannt waren und der Lieferant sie auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätte kennen müssen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Lieferant hat uns von etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund bestehender Schutzrechte Dritter freizustellen und uns alle mit der Anspruchsabwehr entstehenden Kosten, inklusive der Kosten der anwaltlichen Vertretung, zu ersetzen, es sei denn die entgegenstehenden Schutzrechte waren dem Lieferanten nicht bekannt und der Lieferant hätte sie auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht kennen müssen.

10. Haftung

Der Lieferant haftet grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit durch die vom Lieferanten gelieferte Ware ein Schaden an Leib, Leben oder Eigentum eines Dritten eintritt, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen des Dritten auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache für den Schaden in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle gemäß dem vorstehenden Absatz ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Hierbei hat der Lieferant uns angemessen zu unterstützen, insbesondere sämtliche erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer branchenüblichen und dem Geschäft angemessenen Deckungssumme abzuschließen und während der Laufzeit des Vertrags sowie für einen Zeitraum von 3 Jahren danach aufrechtzuerhalten.

11. Eigentumsvorbehalt, Eigentumsrechte

Sofern wir dem Lieferanten Werkzeuge beistellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der bestellten Waren einzusetzen und deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen. Die Werkzeuge sind separat von Werkzeugen der Lieferanten aufzubewahren. Der Lieferant ist verpflichtet, uns gehörende Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

Sofern wir dem Lieferanten Ware beistellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren untrennbar vermischt, so erwerben wir das Eigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Waren des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Eigentum einräumt. Der Lieferant verwahrt dann das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, behalten wir uns die Eigentums- und

Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns jederzeit nach Aufforderung zurückzugeben bzw. zu vernichten, falls es sich um elektronisch übermittelte Daten handelt. Durch Bemusterung entstehen uns keine Kosten.

12. Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Lieferant ist zur Einhaltung des Supplier Code of Conduct in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Die aktuelle Version des Supplier Code of Conduct kann auf der Webseite des Auftraggebers (www.fette-compacting.com/de/einkauf) eingesehen und auf Anfrage zugesandt werden. Der Auftraggeber kann den Supplier Code of Conduct jederzeit ändern, wenn sich rechtliche, behördliche oder institutionelle Anforderungen, Rechtsprechung oder ethische Grundsätze ändern.

Der Supplier Code of Conduct legt die einzuhaltenden Mindeststandards fest. Soweit der Supplier Code of Conduct für Lieferanten im Widerspruch zu lokalem Recht stehen soll, hat das geltende lokale Recht Vorrang.

Verstößt der Lieferant gegen seine Pflichten aus dem Supplier Code of Conduct oder steht eine Verletzung unmittelbar bevor, muss der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich informieren und unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Erfüllung seiner Pflichten sicherzustellen.

Ein Verstoß gegen den Code of Conduct stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der Auftraggeber ist nach Ausübung dieses Kündigungsrechts nicht zur Zahlung etwaiger ausstehender Vergütung oder sonstiger Zahlung (u.a. Ersatz von Schäden aufgrund der Kündigung) verpflichtet.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber neben dem Recht zum Schadensersatz von allen Folgen aufgrund von ihm zu vertretender Verstöße gegen den Supplier Code of Conduct, insbesondere von Bußgeldern, Strafen sowie von Forderungen Dritter bzw. Behörden, freizustellen.

13. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Angelegenheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Lieferanten nur dann hingewiesen werden, wenn wir uns damit vorab schriftlich einverstanden erklärt haben. Auf unsere Kosten angefertigte oder von uns zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Schablonen, Matrizen usw. dürfen nicht für Lieferungen und Leistungen an Dritte oder für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden.

14. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen sowie die Gültigkeit des darauf beruhenden Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“), Anwendung.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort. Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Sitz. Wir sind aber berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.

(Stand: März 2023)